

(2) Die Fahrzeuge dürfen nur mit der gesetzlich zugelassenen Personenzahl besetzt oder Nutzlast beladen werden. Durch die Mitnahme von Personen darf der Fahrer in der Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges weder behindert noch abgelenkt werden.

(3) Jugendliche unter 14 Jahren dürfen auch auf nicht öffentlichem Gelände Zugmaschinen (Traktoren) nicht führen.

### § 37

(1) Bahnübergänge sind mit besonderer Vorsicht zu befahren; dabei ist zu beachten:

- a) an schrankenlosen Bahnübergängen: beim Sichtbarwerden der Warnungstafeln ist die Geschwindigkeit stark herabzumindern. Äußerste Vorsicht ist geboten! Der Fahrer muß sich nach rechts und links umschauchen und auf Signale der Lokomotiven (Pfeifen, Läutewerk, Zuggeräusch) achten! Erforderlichenfalls hat er, wenn er sich in einem geschlossenen Fahrerhaus befindet, zu halten, den Motor abzustellen und das Fenster zu öffnen. Niemals dürfen die Gleise kurz vor heranahenden Zügen überfahren werden;
  - b) an beschränkten Bahnübergängen: beim Sichtbarwerden der Warnungstafeln ist die Geschwindigkeit stark herabzumindern und vorsichtig zu fahren, auch wenn die Schranken offen sind. Vor geschlossenen Schranken ist rechtzeitig und mit gehörigem Abstand zu halten und das Fahrzeug abzublenden.
- (2) Während des Befahrens des Bahnüberganges darf nicht geschaltet werden.

## III. Fuhrwerke mit tierischer Zugkraft

### A. Beschaffenheit der Fuhrwerke

#### § 38

- (1) Fuhrwerke müssen ausgerüstet sein mit:
- a) einem festen Fahrersitz, einer Rückenlehne, Seitenlehnen und Fußbrett, sowie einer Bremse;
  - b) einer Schutzstange vor dem Sitz, die 80 cm über dem waagerechten Teil des Fußbrettes liegt, oder einer gleichwertigen Sicherheitsvorrichtung. Ausgenommen hiervon sind Fuhrwerke, bei denen die Spindel der Bockbremse an der Vorderschere (Gabel) des Wagens befestigt ist, ferner Kutschwagen und ähnliche Wagen, sofern sie ein mindestens 50 cm hohes Spritzbrett haben;
  - c) Tritte zum Auf- und Absteigen. Die Tritte müssen so beschaffen sein, daß man von ihnen nicht abrutschen kann. Die untersten Tritte sollen nicht mehr als 60 cm vom Erdboden entfernt sein.
- (2) Diese Bestimmungen gelten auch für Ackerwagen mit Gummibereifung.
- (3) Schließt die Verwendungsart des Wagens einen festen Fahrersitz aus, so ist ein umklappbarer oder abnehmbarer Fahrersitz zulässig. Um-

klappbare Fahrersitze müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein, die ein unbeabsichtigtes Umschlagen des Sitzes verhindert.

(4) Das Anbringen einer vorderen Schoßkelle III. \* ist verboten.

(5) Von der Ausrüstung mit Fahrersitz, Schutzstange und Tritten sind befreit:

- a) einachsige Wagen zur Lastenbeförderung;
- b) Wagen zur Beförderung von sperrigen Gütern oder solchen Gegenständen, die länger als der Wagen sind;
- c) eisenbereifte kleine Kastenwagen\*\*.

### § 39

(1) Wagen, für die ein Führersitz vorgeschrieben ist, müssen mit einer wirksamen, leicht vom Fahrersitz und von der Fahrbahn aus zu bedienenden Bremsvorrichtung (Bockbremse, umlegbare Bremse od. dgl.) versehen sein.

Die übrigen Wagen, mit Ausnahme von einachsigen Wagen zur Lastenbeförderung, müssen mit einer Bremse ausgerüstet sein, die von der Fahrbahn aus leicht und schnell bedient werden kann.

(2) Wagen zur Beförderung schwerer Lasten müssen mit einer zweiten von der Fahrbahn aus zu bedienenden Bremse ausgerüstet sein. Bei Wagen mit Vierrad-Innenbackenbremse kann von der Forderung einer zweiten, von der Fahrbahn aus zu bedienenden Bremse abgesehen werden, wenn die Betätigung der Vierradbremse sowohl vom Sitz als auch von der Fahrbahn aus möglich ist.

(3) Abnehmbare Bremskurbeln müssen gegen unbeabsichtigtes Abziehen gesichert sein.

(4) Für besondere Bauarten können vom Ministerium für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz, Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zugelassen werden.

### B. Zugtiere

#### § 40

- (1) Zugtiere sind anzurufen, bevor man an sie herantritt.
- (2) Bissige Zugtiere müssen außerhalb des Stalles einen Maulkorb tragen.
- (3) Beißer und Schläger sind im Stall und im Verkehr durch Warnungstafeln kenntlich zu machen.
- (4) Zuggeschirre, insbesondere Ketten, müssen in einwandfreiem, sicherem Zustand und so beschaffen sein, daß die Zugtiere durch sie nicht verletzt werden.

### C. Verhalten während des Betriebes

#### § 41

Unbespannte Wagen sind wegen der Möglichkeit des Schlagens der Deichseln besonders vorsichtig zu verschieben.

\* In Höhe des Wagenbodens angebrachter, meist muldenförmiger Behälter zur Aufnahme von Gegenständen (Futtersack, Gepäck).

\*\* Als kleine Kastenwagen gelten in der Regel ungefederte, auseinandernehmbare Wagen mit kastenförmigem Aufbau bis zu etwa  $\frac{1}{3}$  cbm Rauminhalt.